

2/SN-329/ME

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 4. Oktober 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.102/397-I.2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Meldegesetz 1991, ... , geändert
werden (Hauptwohnsitzgesetz);
Begutachtungsverfahren

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
1.	69-GE/19.93
Datum:	19. OKT. 1993
Verteilt	22. Okt. 1993 <i>end</i>

Dr. Alster-Harant

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage die Stellungnahme, die zum oz. Entwurf eines Bundesgesetzes an das Bundesministerium für Inneres ergangen ist, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. TICHY m.p.

F.d.R.d.A.:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 4. Oktober 1993

DVR: 0000060

GZ. 1055.102/397-I.2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1991,
... , geändert werden (Haupt-
wohnsitzgesetz); Begutachtungs-
verfahren

Zu do Zl. 95.014/13-IV/11/93/E

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines "Hauptwohnsitzgesetzes" wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Neuregelung läßt offen, ob auch das von den österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland zu vollziehende Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in den Regelungsbereich des "Hauptwohnsitzgesetzes" einbezogen werden soll.

Gegen die an sich wünschenswerte Vereinheitlichung der Rechtssprache bestehen seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an sich keine Bedenken, da die Definition des ordentlichen Wohnsitzes in § 5 Abs. 1 StbG 1985 fast wörtlich mit der Definition des Hauptwohnsitzes, wie sie in § 1 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfs der Novelle zum Meldegesetz 1991 getroffen werden soll, übereinstimmt.

Hingewiesen werden darf allerdings darauf, daß auch der in Verfassungsrang stehende § 41 Abs. 2 StbG 1985 durch eine Verfassungsbestimmung an die neue einheitliche Terminologie anzupassen wäre.

Es darf davon ausgegangen werden, daß der zukünftige § 1 Abs. 4 des Meldegesetzes in dem Sinne zu verstehen ist, daß eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit im öffentlichen Interesse, wie sie beispielsweise von Angehörigen des

Auswärtigen Dienstes oder der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft versehen wird, den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht ins Ausland verlagert.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Tichy m.p.

F.d.R.d.A.:

Klaus